



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 4/2016  
VOM 4. APRIL 2016**

***Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2016***

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS-Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für Anwender von US GAAP).

1. *Darstellung des Abschlusses (IAS 1)*

Bei der Darstellung der Gesamtergebnisrechnung wird die Relevanz und Prominenz von zusätzlichen Zeilen, Überschriften und Zwischensummen auf Konformität mit den per 1. Januar 2016 neu in Kraft getretenen Bestimmungen der „Disclosure Initiative“ überprüft. Zudem wird die gewählte Präsentationsart der Gesamtergebnisrechnung („Gesamtkostenverfahren“ oder „Umsatzkostenverfahren“) auf die korrekte Anwendung und Vermeidung jeglicher Mischformen untersucht. Des Weiteren wird bei den Erläuterungen zu den wesentlichen Schätzungsunsicherheiten sowie Rechnungslegungsgrundsätzen deren Relevanz und Aktualität in Bezug auf den präsentierten Abschluss kritisch hinterfragt. Für weitere Erläuterungen zur Darstellung des Abschlusses verweisen wir auf die Randziffern 4-6, 10-11 sowie 13 des IFRS-Rundschreibens vom 15. Oktober 2015 (IFRS-Rundschreiben).

2. *Immaterielle Vermögenswerte/Unternehmenszusammenschlüsse (IAS 38/IFRS 3)*

Die ausgewiesene Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten wird kritisch hinterfragt. Wird die Nutzungsdauer als unbestimmt eingeschätzt, kann die Analyse der Faktoren, welche diese Einschätzung begründen, zusätzlich verlangt werden. Bei einem Unternehmenszusammenschluss werden die Identifizierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten im Rahmen der Kaufpreisallokation kritisch hinterfragt. Dabei werden die Höhe und Art der identifizierten immateriellen Vermögenswerte mit den vorhandenen Informationen zum Unternehmenszusammenschluss und der Höhe des Goodwills verglichen. Wir machen dabei auch auf die Randziffern 48 und 54 des IFRS-Rundschreibens aufmerksam.

3. *Sachanlagen (IAS 16)*

Bei wesentlichen Sachanlagegütern wird untersucht, ob bedeutende Teile mit unterschiedlichen Nutzungsdauern separat abgeschrieben werden. Ausserdem wird die Plausibilität der verwendeten Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern überprüft. Bei Anwendung des Neubewertungsmodells wird überprüft, ob diese Bewertung jeweils für die gesamte Klasse von Sachanlagen vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang wird auch die verlässliche Ermittlung der entsprechenden Fair Values hinterfragt.

Bei der Durchsicht von Swiss GAAP FER-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2016 stehen die ab dem 1. Januar 2016 gültigen Prinzipien zur Umsatzerfassung (Swiss GAAP FER-Rahmenkonzept/12, Swiss GAAP FER 3/17-19 und Swiss GAAP FER 6/8) im Fokus. Dabei wird die Unterscheidung zwischen „Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen“, welche aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren und „sonstigen betrieblichen Erträgen“ plausibilisiert. Ebenfalls wird die separate Erfassung und Bewertung von einzelnen Bestandteilen bei Mehrkomponentengeschäften überprüft. Weiter wird die Rolle des Unternehmens als Auftraggeber oder Vermittler bei Geschäftsfällen kritisch hinterfragt und der Ausweis in der Erfolgsrechnung verifiziert. Im Anhang wird kontrolliert, ob die Offenlegungen zu den wichtigsten Erlösquellen und deren Erfassung nachvollziehbar sind.

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.